

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-69/2026 1. Ergänzung

Fachbereich: Stabsstelle Personal & Recht

Beratungsfolge

HAFI

Termin

01.09.2026

Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Homberg (Efze)

hier: Änderung der Geschäftsordnung zur Möglichkeit der Echtzeitübertragung

a) Erläuterung:

Im Zuge der neuen Legislaturperiode wurden nach der Konstituierung der Gremien verschiedene Änderungsoptionen für die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung von Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen diskutiert. In der Sitzung vom 29.04.2026 wurde eine Änderung hinsichtlich Anzahl und inhaltlicher Zuordnung der Ausschüsse beschlossen.

Bereits verschiedentlich wurde der Wunsch geäußert, den in § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Homberg (Efze) geregelten Modus für die öffentliche Übertragung von Sitzungen zu ändern. Der aktuelle Modus sieht vor, dass eine Übertragung der Sitzung nur zulässig ist, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Eine nähere Regelung zum Umfang der Übertragung wurde nicht getroffen.

Neben der Option, die Übertragung zukünftig einzustellen, besteht als Alternative zur bisherigen Regelung die Option zur Umkehr des Modus. Zukünftige Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung würden dann generell übertragen, außer die Stadtverordnetenversammlung würde die Übertragung der gesamten Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte durch Beschluss beschränken. Unabhängig davon, ob die Beibehaltung des aktuellen Modus oder dessen Umkehr gewollt ist, empfiehlt die Verwaltung, eine Regelung zum Übertragungsumfang bzw. Übertragungsbereich aufzunehmen, da durch eine Übertragung auch die Persönlichkeitsrechte weiterer Personen wie Mitarbeiter*innen der Verwaltung oder des Publikums betroffen sein können.

Auf Grund der grundlegenden Bedeutung für die Arbeit der Gremien empfiehlt die Verwaltung zudem, Regelungen zu Übertragung und Aufzeichnung (Film- und Tonaufnahmen) zukünftig in der Hauptsatzung selbst zu regeln.

Eine Änderung der Regelung in § 19 Abs. 3 Geschäftsordnung könnte wie folgt aussehen:

Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in Echtzeit übertragen. Die Stadtverordnetenversammlung kann zu Beginn jeder Sitzung entscheiden, ob die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ohne Echtzeitübertragung erfolgen. Technisch bedingte Störungen sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.

*Bei der Echtzeitübertragung werden lediglich die Mitglieder von Organen und Gremien, die Schriftführerin oder der Schriftführer aufgenommen. Weitere Personen – auch Mitarbeiter*innen der Stadt – können nur mit deren Zustimmung aufgenommen werden.*

Die Regelung zur Echtzeitübertragung gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen oder Ortsbeiratssitzungen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

§ 5 i. V. m. § 60 Abs. 1

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

- a) § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Homberg (Efze), in Kraft getreten am 18.02.2022, wird durch folgende Regelung neu gefasst:

„Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in Echtzeit übertragen. Die Stadtverordnetenversammlung kann zu Beginn jeder Sitzung entscheiden, ob die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ohne Echtzeitübertragung erfolgen. Technisch bedingte Störungen sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.

Bei der Echtzeitübertragung werden lediglich die Mitglieder von Organen und Gremien, die Schriftführerin oder der Schriftführer aufgenommen. Weitere Personen – auch Mitarbeiter*innen der Stadt – können nur mit deren Zustimmung aufgenommen werden.

Die Regelung zur Echtzeitübertragung gilt nur für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen oder Ortsbeiratssitzungen.“

oder/ und

- b) Der Magistrat wird beauftragt, Änderungsvorschläge für die Hauptsatzung/ Geschäftsordnung mit folgender Zielsetzung zu erarbeiten: <Zielsetzung>.